



Saarländischer **Anwalt**Verein
Mitglied des Deutschen **Anwalt**Vereins

PRESSEMITTEILUNG

2/2013 – 18.06.2013

Geschäftsstelle

Franz-Josef-Röder-Straße
(Landgericht Zimmer 143)
66119 Saarbrücken

Fon 06 81/ 5 12 02

Fax 06 81/ 5 12 59

info@saaranwalt.de

Anwaltsuchdienst

www.saaranwalt.de

ArbG SLS: Kündigung wegen starken Nikotingeruchs in der Probezeit unwirksam

(Saarbrücken) – Das Arbeitsgericht Saarlouis hat am 28.05.2013 (Az. 1 Ca 375/12) die Kündigung einer Büroangestellten zu Beginn der Probezeit (2 Stunden nach Arbeitsbeginn) wegen angeblich starken Nikotingeruchs für unwirksam erklärt.

Die Mitarbeiterin, die vor ihrer Einstellung einen halben Tag zur Probe arbeitete, wurde vor Arbeitsantritt auf ein im Betrieb herrschendes Rauchverbot hingewiesen. Sie erklärte, dass sie Raucherin sei, sich aber problemlos an das Rauchverbot halten könne. Anschließend erfolgte ihre Einstellung.

Am 10.04.2012, dem Tag ihres Arbeitsantrittes, rauchte die Angestellte vor Arbeitsbeginn eine Zigarette. 2 Stunden später erhielt sie von ihrem Arbeitgeber ein Kündigungsschreiben, mit dem das Arbeitsverhältnis während der Probezeit fristgemäß unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist gekündigt wurde. Der Arbeitgeber gab im Kündigungsschutzprozess an, dass die Mitarbeiterin stark nach Rauch gerochen hätte, weshalb man die Fenster öffnen und die Geschäftsräume lüften musste. Im Übrigen berief sich der Arbeitgeber darauf, dass er in der Probezeit nicht an Gründe gebunden und die Kündigung auch nicht willkürlich sei. Diese Ansicht erwies sich nun nach dem Urteil des Arbeitsgerichts Saarlouis vom 28.05.2013 (Az. 1 Ca 375/12) als unrichtig.

„Es ist ein weit verbreiteter Irrtum“, so der Anwalt der Arbeitnehmerin, Dr. Hans Jörg Ittenbach, „dass innerhalb einer vertraglich vereinbarten Probezeit willkürlich gekündigt werden kann. Auch in Kleinbetrieben und während der Probezeit muss eine Kündigung gewisse Standards erfüllen, um nicht unwirksam zu sein.“



Saarländischer Anwaltverein
Mitglied des Deutschen Anwaltvereins

Das Arbeitsgericht Saarlouis sah die Kündigung als treuwidrig an, da die Arbeitnehmerin ihr Recht auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit wahrnahm, indem sie vor Arbeitsbeginn eine Zigarette rauchte. Die Verpflichtung der Arbeitnehmerin gegenüber ihrem Arbeitgeber ende nach Ansicht des Arbeitsgerichts Saarlouis grundsätzlich dort, wo der private Bereich der Arbeitnehmerin beginnt. Sie verstieß daher nicht gegen arbeitsvertragliche Pflichten, weshalb der Arbeitgeber in treuwidriger Weise sein Kündigungsrecht in der Probezeit – und zwar nur nach 2 Stunden – ausübte.

// Pressekontakt //

Ansprechpartner zu dieser Pressemitteilung

Rechtsanwalt Dr. Hans-Jörg ITTENBACH (Autor, Vizepräsident des SAV)

Telefon 06 81/ 4101 -222 Telefax 06 81/ 4101-279 eMail dr.ittenbach@heimes-mueller.de

Rechtsanwältin Dr. Carmen PALZER (Pressesprecherin, Vorstandsmitglied des SAV)

Telefon 06 81/ 940 11 000 Telefax 06 81/ 940 11 001 eMail pressesprecherin@saaranwalt.de

// Der Saarländische Anwaltverein // Engagement im Interesse seiner Mitglieder //

Der Saarländische Anwaltverein (SAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der saarländischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit derzeit rund 900 Mitgliedern. Er ist Mitglied des Deutschen Anwaltvereins (DAV) und vertritt die Interessen der saarländischen Anwaltschaft regional und als Landesverband im DAV auf Bundesebene. Der SAV engagiert sich im Interesse seiner Mitglieder in Gesellschaft, Wissenschaft und Rechtspolitik.
